

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft im Rheinland (BWV) e.V.“. Der Verein ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft. Er nimmt die Aufgabe einer örtlichen Verbindungsstelle des gemeinnützigen Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. wahr.

(2) Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6467 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vermittlung versicherungswirtschaftlichen Fachwissens,
- die Schaffung der Bildungsvoraussetzungen für gesetzlich anerkannte Prüfungen und weiterführende Bildungswege,
- die Beratung aller mit Aus- und Weiterbildung in der Versicherungswirtschaft befassten Institutionen und Personen,
- die bildungspolitische Interessenvertretung im Geschäftsgebiet des Vereins.

(3) Die Ausbildung erfolgt durch erfahrene Praktiker der Versicherungswirtschaft, Dozenten und Lehrer einschlägiger Wissensgebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergesellschaft der Technischen Hochschule Köln, Institut für Versicherungswesen (iwv Köln), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied können private oder öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie selbständige Versicherungsvertreter und -makler werden.

Auch andere am Versicherungswesen interessierte Unternehmen, Körperschaften oder Einrichtungen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft gilt für jeweils zwei volle Geschäftsjahre und verlängert sich um jeweils die gleiche Zeit, wenn sie nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung zum Ablauf;
- durch Tod eines Mitgliedes;
- bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied;
- bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen

- eines Mitgliedes;
- durch Ausschlusskündigung infolge satzungswidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung;
- durch Auflösung des Vereins.

Die Bildungsangebote des Vereins richten sich an alle am Versicherungswesen Interessierte.

§ 5 - Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und, soweit es die Ausbildungsprogramme vorsehen, durch Hörergebühren.

Der Vorstand setzt im Voraus für das nächste Geschäftsjahr den Beitrag fest. Maßstab für den Beitrag ist die Zahl der durch das Mitglied am Jahresanfang beschäftigten Versicherungsangestellten des jeweils örtlich ansässigen Innendienstes. Der Mindestbeitrag beträgt 60,00 €.

Der Beitrag ist zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei unterjähriger Mitgliedsaufnahme ist der Zeitbeitrag, mindestens der Mindestbeitrag, bei unterjährigem Ausscheiden der laufende Jahresbeitrag zu zahlen.

Mit der Beitragsentrichtung erwerben die Mitglieder das Recht, Mitarbeiter zu den Bildungsveranstaltungen des Vereins zu entsenden.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Kuratorium
- Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Ihm gehört kraft seines Amtes der jeweilige Leiter der Verbindungsstelle des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. München als Vorstandsmitglied an. Betreut das BWV Rheinland Regionalstellen, so wählt die Mitglieder-

versammlung einen Regionalstellenleiter aus der Versicherungswirtschaft der jeweiligen Region, der dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung möglichst aus leitenden Persönlichkeiten der Versicherungswirtschaft aus der Region für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über diese Zeitdauer hinaus bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl, die zulässig ist, im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst.

Der Geschäftsführer kann unter Anrechnung auf die höchstzulässige Personenzahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden. Ist der Geschäftsführer zum Vorstandsmitglied bestellt, endet seine Bestellung automatisch mit der Beendigung seiner Bestellung als Geschäftsführer.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand verabschiedet die strategischen Grundsätze und Zielsetzungen.

Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnungen auf, soweit er hiermit nicht den Geschäftsführer beauftragt. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, führt die Bücher und erstellt einen Jahresbericht.

Er beschließt über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter kann durch den Vorstand erfolgen, sofern er dies wegen des Geschäftsumfangs für erforderlich hält. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Vereinbarung der Anstellungsbedingungen. Er legt die Aufgaben des Geschäftsführers fest und erteilt Weisungen an den Geschäftsführer und die Zustimmung zu Geschäften, die nach § 13 der Zustim-

mung bedürfen.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die ein Vorstandsmitglied kraft seines Amtes als Sprecher des Vorstandes vorzusehen und seine Vertretung im Verhinderungsfall zu regeln hat.

§ 10 – Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Alljährlich findet unter Leitung des Sprechers des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Zusendung einer Tagesordnung; die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Jedes Mitglied hat für je 20 Mitarbeiter, im Sinne des § 5 Abs. 2, eine Stimme, wobei angefangene Zwanzigergruppen für voll rechnen. Mitglieder mit weniger als 20 Mitarbeitern haben je eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Bilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres beizufügen und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr bestellen, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres beizufügen und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Sie kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestellen, die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes; hiervon ausgenommen sind die geborenen Mitglieder.

§ 13 – Aufgaben des Geschäftsführers

Aufgabe des Geschäftsführers ist die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder zwingendes Gesetz anderen übertragen ist oder wird, sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins, soweit es sich dabei um das Tagesgeschäft handelt. Er erhält hierfür eine angemessene Vergütung.

Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit den Verein Dritten gegenüber zu vertreten, insbesondere beim Abschluss und bei der Beendigung von

Verträgen. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des Vorstands. Er hat die Weisungen des Vorstands zu befolgen.

Geschäfte, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, bedürfen einer Zustimmung des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die vom Vorstand aufgestellt wird.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand über alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, unverzüglich zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen. Dies kann in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) geschehen.

In einer Angelegenheit, die gemäß § 8 oder gemäß dieser Regelung vom Vorstand zu entscheiden ist, darf der Geschäftsführer selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung schwerer Nachteile für den Verein erforderlich erscheint und ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über ein solches selbständiges Handeln ist dem Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu berichten.

§ 14 - Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben des Geschäftsführers wird eine Geschäftsstelle gebildet, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

Das Personal der Geschäftsstelle wird mit Zustimmung des Vorstands vom Geschäftsführer eingestellt. Die Ausstattung der Geschäftsstelle erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans durch den Geschäftsführer.

§ 15 – Studienleiter

Für die Leitung und Durchführung der Ausbildungstätigkeit kann der Vorstand Studienleiter ernennen; sie können zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 16 - Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so entscheidet eine neue Mitgliederversammlung, die sofort einberufen werden kann, mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Für die Verwendung etwa vorhandener Vermögenswerte gilt § 3 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 18 – Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln

Die vorstehende Fassung der Satzung berücksichtigt die in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2018 beschlossenen Änderungen.